

PRESSEMITTEILUNG

V.i.S.d.P.

Landrat Ulrich Krebs

Bleiben wir stark und schützen die Schwachen – Hochtaunuskreis appelliert an das Durchhaltevermögen der Bürger

30. Oktober 2020

109/2020

Hochtaunuskreis. Das hessische Corona-Kabinett der Staatskanzlei hat gestern weitreichende Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vereinbart und damit die einstimmigen Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin konkretisiert und umgesetzt.

Den Kreisspitzen ist bewusst, dass es sich hier um keine einfachen Maßnahmen handelt aber die Welle muss gebrochen werden. „Das was wir jetzt machen ist das A und O für den Hochtaunuskreis. Wir müssen verhindern, dass wir nicht mehr in der Lage sind, Menschen angemessen zu versorgen und das Gesundheitssystem kollabiert. Die Infektionszahlen müssen zurückgedrängt werden. Dies ist nur möglich, wenn wir die Kontakte auf das Umgängliche reduzieren.“

Der Hochtaunuskreis hat für seinen Bereich entsprechende Regelungen getroffen, die es nun gilt umzusetzen. Dies trägt der rasanten Entwicklung der letzten Tage und Wochen im Hochtaunuskreis Rechnung. Durch die stark steigenden Corona-Neuinfektionen müssen immer mehr Bürgerinnen und Bürger als enge Kontaktpersonen vorsorglich in Quarantäne. Zunehmend betroffen sind auch die Schulen. Bei vielen Infektionen ist die Herkunft kaum zu ermitteln

Das Hessische Kultusministerium hat daher angeordnet, dass ab 2.11.2020 alle Personen ab der Jahrgangsstufe 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht tragen müssen. Eine vorgesehene Tragepause zur Erholung ist von den Schulen selbst zu organisieren.

Herausgegeben vom
HOCHTAUNUSKREIS

Der Kreisausschuss
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Tel.: 06172 999 9080
Fax: 06172 999 9829

presse@hochtaunuskreis.de
www.hochtaunuskreis.de

Außerdem hat das Hessische Kultusministerium landesweit die Stufe 2 des Hygieneplans 6.0, den sogenannten eingeschränkten Regelbetrieb für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 in den Schulen des Landes Hessen ausgelöst. Dies bedeutet vor allem, dass der Unterricht ausschließlich in festen Lerngruppen (im Klassenverbund) organisiert werden soll. Eine äußere Differenzierung, je nach Leistung und Entwicklung der Schülerinnen und Schüler ist durch eine Binnendifferenzierung innerhalb der Klasse (der festen Lerngruppe) umzustellen. Für wenige Ausnahmen, wie beispielsweise den Religionsunterricht gilt, dass bei Durchmischung von Klassen möglichst die Abstandsregeln von mindestens 1,5 m eingehalten werden müssen, was konkret bedeutet evtl. für diesen speziellen Fall in einen größeren Raum ausweichen zu müssen oder den Schülern werden feste Sitzbereiche in der Klasse zugewiesen.

Für den Schulsport gilt ab 2.11.2020 vorerst bis zum 30.11.2020, dass dieser für alle Jahrgangsstufen, somit für Grund- und weiterführende Schulen, nur im Freien und kontaktlos erfolgen kann. Auch das Schulschwimmen wird für alle Schulformen vorerst für den Monat November ausgesetzt. Dies ist die Folge der Schließung der Sporthallen und Schwimmbäder.

Vollstes Verständnis haben die Kreisspitzen für die Kritik und die Sorgen der Gastronomen und bedauern es ausdrücklich, dass wegen einigen Unvernünftigen, die sich nicht korrekt verhalten haben, nun diese drastischen Maßnahmen folgen müssen. „Wir sind der Hoffnung, wenn die Welle gebrochen ist, dass die Gastronomie wieder öffnen und das Land die Beschränkung möglichst schnell wieder aufheben wird. Im Übrigen sind wir dankbar, dass das Land Hessen seine wirtschaftliche Hilfe in finanzieller Form zugesagt hat und 75 Prozent des letzten Umsatzes aus dem November des Vorjahres den Gastronomen als Entschädigung erstatten wird. Wir wünschen uns eine schnelle und unbürokratische Abwicklung.“

Die Vorgaben des Landes Hessen im Hochtaunuskreis gelten uneingeschränkt. In folgenden Bereichen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen worden:

Schulen:

Ab Jahrgangsstufe 5:

Tragen der Mund-Nase-Bedeckung ab 2.11.2020 auch im Unterricht. Tragepausen sind von den Schulen zu organisieren.

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6:

Unterricht nur in konstanten Lerngruppen bzw. im Klassenverband.

Um eine Durchmischung von Gruppen zu vermeiden, wird in allen Schulformen das schulische Angebot angepasst (z.B.

Wegfall von Arbeitsgemeinschaften, Anpassung des Ganztagsangebots mit dem Ziele feststehender Gruppen, Differenzierung leistungsunterschiedlicher Schülerinnen und Schüler nur noch im Rahmen der festen Lerngruppe

Für alle Schulen:

Im November findet kein Schulsport innerhalb der Sporthallen mehr statt. Der Sportunterricht ist, wenn möglich im Freien zu organisieren.

Das Schulschwimmen wird aufgrund der Schließung der Schwimmbäder vorerst im November ausgesetzt.

Treffen in der Öffentlichkeit:

2 Haushalte mit maximal 10 Personen.

Private Feierlichkeiten:

Innerhalb der eigenen Wohnung sind nur in einem engen privaten Kreis gestattet

Veranstaltungen und Feiern:

Öffentliche Veranstaltungen finden nur noch bei besonderem öffentlichen Interesse statt. (z.B. 9. November, Volkstrauertag) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, werden untersagt.

Private Veranstaltungen außerhalb der eigenen Wohnung sind untersagt.

Verbot von Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit:

Der Konsum im öffentlichen Raum von Alkohol ist zwischen 23 und 6 Uhr verboten.

Freizeit, Kultur und Sport:

Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, werden geschlossen.

Dazu gehören:

- a) Theater, Opern, Konzerthäuser, und ähnliche Einrichtungen
- b) Messen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
- c) Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- d) Schwimm- und Spaßbädern, Saunen
- e) Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen.

der Freizeit- und Amateursportbetrieb mit Ausnahme der Sportausübung allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports sind bei Vorlage eines umfassenden Hygienekonzepts zulässig.

Museen, Schlösser, Tierparks und Zoos werden geschlossen.

Gedenkstätten bleiben geöffnet.

Gastronomie:

Restaurants, Gaststätten, Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen werden geschlossen.

Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause sind zulässig

Kantinen und Mensen bleiben geöffnet

Kurzfristige und umfangreiche finanzielle Hilfe kommt vom Land: 75% des letzten November Umsatzes aus dem Jahr 2019

Geschäfte:

Bleiben geöffnet.

Pro 10 qm Verkaufsfläche darf sich nicht mehr als ein Kunde aufhalten.

Besuche in Senioren- und Pflegeheimen:

Nach der vom Land geplanten Regelung bleiben Besuche unter strengen Vorgaben möglich

Durch Allgemeinverfügungen konkretisiert der Hochtaunuskreis wie folgt:

Erlaubt sind 3 Besuche pro Woche von maximal 2 Personen für jeweils eine Stunde.

Darüber hinaus ordnet der Hochtaunuskreis eine Pflicht zum Tragen medizinischer Gesichtsmasken für Besucher und Pflegepersonal an.

Bildungsangebote:

Volkshochschulen bleiben geöffnet

Dienstleistungen:

Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel

Physiotherapie, bleiben weiter möglich

Friseursalons bleiben unter den bestehenden Auflagen zur Hygiene geöffnet

Geschlossen werden: Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Nagelstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe.

Reisen:

Im Inland soll „auf nicht notwendige private Reisen und Besuche, auch von Verwandten“ verzichtet werden.

Hotels dürfen keine Touristen mehr beherbergen (nur notwendige Übernachtungen zu ausdrücklich nicht touristischen Zwecken, z.B. Handwerker, Ingenieure)

Quarantäne:

- Sobald eine Person anhand eines PCR Test positiv auf das Corona Virus getestet wird, muss sie sich unmittelbar in eine zweiwöchige Quarantäne begeben, auch wenn das Gesundheitsamt diese noch nicht angewiesen hat.
- Wer mit einer positiven getesteten Person in einem Hausstand lebt, muss sich ebenfalls unmittelbar in eine zweiwöchige Quarantäne begeben.
- Bußgeld bei Verstoß 500 Euro

Maskenpflicht:

- gilt unter freiem Himmel, wo eine durchgängige Einhaltung von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. z.B. für Fußgängerzonen, Bahnsteige etc.
- besteht, wenn sich in einem Fahrzeug Personen aus mehr als zwei Hausständen befinden.
- Die Maskenpflicht für die einzelnen Städte und Kommunen wird von den jeweiligen Städten und Gemeinden bestimmt, kontrolliert und festgelegt.

Die KFZ-Zulassungsstelle in Bad Homburg und Usingen bleiben zu den bekannten Zeiten geöffnet.

Die Kreisspitzen appellieren an die Bürgerinnen und Bürger im Hochtaunuskreis, weiter durchzuhalten und vorsichtig zu sein sowie die Regeln einzuhalten. " Die kommende Jahreszeit wird ein Härtetest für uns alle, für den wir das Durchhaltevermögen der Bürgerinnen und Bürger, aber auch für das System an sich benötigen. Lassen Sie uns ruhig bleiben, weitermachen und geschlossen bleiben, auch wenn es mühsam ist, sich aus der Pandemie herauszukämpfen. Wir bleiben zuversichtlich, dass wir Corona gemeinsam besiegen können. Lassen Sie uns zusammenhalten.